



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Athen
Πρεσβεία
της Ομοσπονδιακής Δημοκρατίας της Γερμανίας

Merklblatt zur Besteuerung gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Griechenland und Deutschland (1966)

Übersicht

1. Art der anfallenden Steuern
 - 1.1. In Griechenland
 - 1.2. In Deutschland
2. Steuerpflicht von Privatpersonen
 - 2.1. Wohnsitz, Mittelpunkt der Lebensinteressen
 - 2.2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - 2.3. Einkünfte aus unselbständiger Arbeit
 - 2.4. Ruhegehälter und Renten
 - 2.5. Kapitaleinkünfte aus Zinserträgen und Dividenden
 - 2.6. Kapitaleinkünfte aus unbeweglichem Vermögen (Nutzung, Vermietung, Verpachtung)
 - 2.7. Gewinne aus Verkauf, Übertragung oder Tausch von Vermögenswerten
 - 2.8. Vergütungen aus öffentlichen Kassen
3. Steuerpflicht von Unternehmen
 - 3.1. Sitz, Betriebsstätte
 - 3.2. Gewerbliche Gewinne
 - 3.3. Zinsen, Dividenden und Erträge aus Vermögenswerten
 - 3.4. Lizenzgebühren
4. Vermeidung der Doppelbesteuerung
 - 4.1. Griechische Handhabung
 - 4.2. Deutsche Handhabung

Zu 1. Art der anfallenden Steuern

1.1. In Griechenland

Das Doppelbesteuerungsabkommen bezieht sich neben der Einkommenssteuer auf alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art in den beiden Vertragsländern.

1.2. In Deutschland

Zusätzlich zu den Steuern gleicher oder ähnlicher Art fallen in Deutschland neben der Einkommenssteuer die Körperschaftsteuer, die Vermögenssteuer und die Gewerbesteuer an.

Zu 2. Steuerpflicht von Privatpersonen

2.1. Wohnsitz, Mittelpunkt der Lebensinteressen (Art. II § 4)

Steuerpflichtig ist grundsätzlich jede Person, die rechtmäßig in einem Vertragsstaat ansässig ist. Verfügt eine Person in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, gilt sie in dem Staat als ansässig, zu dem sie die engeren politischen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen). Verfügt die Person nicht über eine ständige Wohnstätte und kann der Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht festgestellt werden, wird aufgrund des gewöhnlichen Aufenthaltes oder der Staatsangehörigkeit entschieden, oder als letzte Instanz eine einvernehmliche Regelung der zuständigen Behörden herangezogen.

2.2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Art. XI § 1)

Einkünfte aus selbständiger Arbeit werden in der Regel in dem Staat versteuert, in dem die Person arbeitet, es sei denn, sie verfügt über eine feste Einrichtung in dem anderen Vertragsstaat. In diesem Falle können Erträge, die dieser Einrichtung zuzurechnen sind, von dem anderen Staat versteuert werden. Berufsmäßige Künstler, Musiker und Sportler werden in dem Vertragsstaat besteuert, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben.

2.3. Einkünfte aus unselbständiger Arbeit (Art. XI § 2 bis 6)

Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen werden in dem Vertragsstaat versteuert, in dem die Person ansässig ist, es sei denn, die Tätigkeit wird im anderen Staat ausgeübt. In diesem Fall kann sie auch dort versteuert werden. Der erstgenannte Staat kann dieselbe Tätigkeit jedoch nur dann versteuern, wenn

- der Empfänger sich während des Steuerjahres nicht mehr als 183 Tage in dem anderen Staat aufhält,
- die Vergütungen von oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem Staat ansässig ist,
- die Vergütungen nicht vom Gewinn einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung abgezogen werden können.

Folgende Sonderregelungen gelten für bestimmte (Berufs)Gruppen:

- Einkünfte von Hochschullehrern aus vorübergehender Tätigkeit im anderen Staat werden von diesem nicht extra versteuert.
- Studenten müssen ihre Einkünfte ebenfalls nicht versteuern, es sei denn, sie stammen aus Zahlungen des anderen Vertragsstaates, in dem sie sich vorübergehend zum Studium oder zur Ausbildung aufhalten.
- Einkünfte von Personen, die Mitglieder in Aufsichts- oder Verwaltungsräten einer Gesellschaft sind, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können auch in diesem Staat versteuert werden.
- Dienstleistungen an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges werden in dem Vertragsstaat besteuert, in dem der Registerhafen oder die Geschäftsleitung liegt.

2.4. Ruhegehälter und Renten (Art. XII § 1 bis 5)

Ruhegehälter und Renten, die aus öffentlichen Kassen (Griechenlands oder Deutschlands) stammen, können nur in dem Land versteuert werden, in dem sie ausbezahlt werden. Person, die im jeweils anderen Land ansässig sind, müssen die Renten demnach trotzdem im Auszahlungsland versteuern.

2.5. Kapitaleinkünfte aus Zinserträgen und Dividenden (Art. VII § 1 bis 3, Art. IV § 1 bis 4)

Zinsen, die von einem Staat in den anderen gezahlt werden, können von beiden Staaten versteuert werden. In dem Zinsen zahlenden Staat darf die Steuer aber 10 vom Hundert des Betrags der Zinsen nicht übersteigen.

Dividenden, die von einem Staat in den anderen gezahlt werden, können ebenfalls von beiden Staaten versteuert werden. In dem Dividenden zahlenden Staat darf die Dividende aber 25 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.

2.6. Kapitaleinkünfte aus unbeweglichem Vermögen (Art. XIII, § 1)

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (z.B. aus Nutzung, Vermietung, Verpachtung, sowie Einkünfte aus forst- oder landwirtschaftlichen Unternehmen) können in dem Staat besteuert werden, in dem das Vermögen liegt.

2.7. Gewinne aus Verkauf, Übertragung oder Tausch von Vermögenswerten (Art. IX, § 1)

Gewinne, die eine im Vertragsstaat ansässige Person aus dem Verkauf, der Übertragung oder dem Tausch von Vermögenswerten aus Quellen innerhalb des anderen Vertragsstaates bezieht, können nur im erstgenannten Staate besteuert werden.

2.8. Vergütungen aus öffentlichen Kassen

Vergütungen aus öffentlichen Kassen für gegenwärtig erbrachte Dienste können nur im Auszahlungsstaat selbst besteuert werden, es sei denn, sie werden an einen Staatsangehörigen der anderen Nationalität ausgezahlt.

Zu 3. Steuerpflicht von Unternehmen

3.1. Sitz, Betriebsstätte (Art. II § 4c und 7)

Eine Gesellschaft, Personengesellschaft oder andere Personenvereinigung gilt in dem Vertragsland als ansässig, in dem ihre Geschäftsleitung liegt. Betriebsstätten sind feste Geschäftseinrichtungen, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Einrichtungen zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern und Waren, sowie Geschäftseinrichtungen, die ausschließlich zum Wareneinkauf oder zu Werbe-Forschungs- oder Informationszwecken genutzt werden, gelten nicht als Betriebsstätten.

3.2. Gewerbliche Gewinne (Art. III § 1 bis 4)

Gewerbliche Gewinne können nur im Vertragsstaat des Unternehmens versteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt in dem anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. In diesem Fall werden der Betriebsstätte diejenigen Gewinne zugerechnet, die sie als unabhängiges Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen hätte erzielen können. Bei der Berechnung der Gewinne können alle Ausgaben und Verwaltungskosten der Betriebsstätte abgezogen werden. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates dürfen einer ausländischen Betriebsstätte nicht allein deswegen zugerechnet werden, weil diese Güter oder Waren im anderen Staat erwirbt.

Bestehen zwischen zwei Unternehmen in zwei Vertragsstaaten besondere Vereinbarungen oder Auflagen, weil dieselben Personen in beiden Unternehmen an der Kontrolle, Geschäftsleitung und dem Kapital des Unternehmens beteiligt sind, und weichen diese von den Bedingungen ab, die unabhängige Unternehmen vereinbaren würden, so dürfen in diesem Fall entstandene potentielle Gewinne den Gewinnen des Unternehmens zugerechnet und somit besteuert werden.

Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat versteuert werden, in dem sich die Geschäftsleitung befindet.

3.3 Zinsen, Dividenden und Erträge aus Verkauf, Übertragung oder Tausch von Vermögenswerten (Art. VI § 4, Art. VII § 5, Art. Art. IX § 2)

Zinsen und Dividenden, sowie Erträge aus dem Verkauf, der Übertragung oder dem Tausch von Vermögenswerten werden zu den gewerblichen Gewinnen hinzugerechnet, insofern sie der Betriebsstätte zuzurechnen sind.

3.4. Lizenzgebühren (Art. VIII §1)

Lizenzgebühren, die einer Betriebsstätte zuzuordnen sind, werden entweder mit den gewerblichen Gewinnen oder den unselbständigen Einkünften verrechnet.

Zu 4. Vermeidung der Doppelbesteuerung

4.1. Griechische Handhabung (Art. XVII § 1)

Für in Griechenland ansässige Personen wird die deutsche Steuer auf die griechische Steuer angerechnet.

4.2. Deutsche Handhabung (Art. XVII § 2)

Für in Deutschland ansässige Personen werden die in Griechenland zu steuernden Beträge von der Bemessungsgrundlage ausgenommen. Diese Beträge können aber dennoch bei der Festsetzung des Steuersatzes berücksichtigt werden. Folgende Beträge werden auf die deutsche Steuer angerechnet:

- die von Griechenland erhobene Steuer aus Dividenden oder Zinsen,
- Vergütungen aus öffentlichen Kassen Griechenlands an einen deutschen Staatsbürger,
- erhobene Steuern auf Einkünfte von Mitgliedern eines Aufsichts- oder Verwaltungsrates.

Sonderregelungen gelten bei der Besteuerung von Dividenden, die von einer griechischen Aktiengesellschaft an eine in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft gezahlt werden.

(Die Angaben sind ohne Gewähr)